

532 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (424 der Beilagen): Zusatzabkommen zum Allgemeinen Abkommen vom 28. Mai 1971 zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit

Das gegenständliche gesetzändernde und gesetzergänzende Zusatzabkommen ändert das Allgemeine österreichisch-französische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 18. Mai 1971, BGBl. Nr. 383/1972. Im Abkommen ist unter anderem vorgesehen, daß in der Pensionsversicherung — vorläufig nur österreichischerseits — die selbständig Erwerbstätigen in den persönlichen Geltungsbereich einbezogen werden. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird hiezu bemerkt, daß von französischer Seite in Aussicht gestellt wurde, nach Durchführung geplanter bzw. in Gang befindlicher Rechtsänderungen in Frankreich bzw. im EWG-Bereich auch ihrerseits die Möglichkeit einer Einbeziehung der entsprechenden französischen Rechtsvorschriften nochmals zu prüfen. In Abänderung der bisherigen Rechtslage ist weiters vorgesehen, daß im allgemeinen System der Sozialversicherung versicherte österreichische und französische Seeleute nunmehr vom Abkommen erfaßt werden. Ferner soll nunmehr grundsätzlich eine freiwillige Versicherung (Weiterversicherung) in der Pensionsversicherung beider Vertragsstaaten sowie

eine Weiterversicherung in Österreich neben einer Pflichtversicherung in Frankreich ermöglicht werden. Hingegen soll die Möglichkeit einer Weiterversicherung in der österreichischen ASVG Krankenversicherung entfallen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat das gegenständliche Abkommen in seiner Sitzung am 12. November 1980 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten Kammerhofer sowie des Bundesministers für soziale Verwaltung Dallinger einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Abkommens zu empfehlen.

Dem Ausschuss erschien die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Zusatzabkommens zum Allgemeinen Abkommen vom 28. Mai 1971 zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit (424 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 11 12

Maria Stangl
Berichterstatte

Maria Metzker
Obmann